



**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Freiwilliger Landtausch: Altentreptow IV
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Aktenzeichen: 5433.21 / 71 – 004 IV

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Altentreptow IV, Gemeinde Altentreptow, Stadt, Gemeinde Gültz, Gemeinde Golchen, Gemeinde Grapzow, Gemeinde Grischow, Gemeinde Groß Teetzleben, Gemeinde Kriesow, Gemeinde Tützpatz und Gemeinde Werder Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altentreptow, Stadt	Klatzow	1	24, 55/3
Altentreptow, Stadt	Klatzow	2	58
Altentreptow, Stadt	Klatzow	3	2, 5, 9, 11
Altentreptow, Stadt	Loickenzin	1	54, 58, 60/1, 61/1, 61/3, 95
Altentreptow, Stadt	Altentreptow	1	12, 14, 15
Altentreptow, Stadt	Altentreptow	2	503, 509, 510, 512, 516, 525, 530, 532, 559, 585, 606, 617
Altentreptow, Stadt	Altentreptow	4	184, 186
Altentreptow, Stadt	Altentreptow	8	34, 35
Altentreptow, Stadt	Thalberg	1	22
Altentreptow, Stadt	Thalberg	2	82/11
Gültz	Gültz	12	18, 20, 21
Golchen	Golchen-Forst	3	163
Grapzow	Grapzow	1	279, 407, 412
Grischow	Grischow	4	67
Groß Teetzleben	Groß Teetzleben	2	317
Kriesow	Kriesow	1	53, 97, 137, 270
Tützpatz	Schossow	1	17
Tützpatz	Schossow	2	153, 191
Werder	Wodarg	1	281

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 1.568.812 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0385/588 69320) eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrar- und Forststruktur, zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktions-Bedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe und zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen beziehungsweise zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 03.01.2024

Im Auftrag



Wudtke

